



Übersichtsplan 1:5000

- 1. PRÄAMBEL**
 - 1.01 Satzungsbeschluss:** Es sind ausschließlich Vorhaben, zu deren Herstellung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB), zulässig.
- 1.02 Rechtsgrundlage:** Zugrunde liegt die Bauutzungsverordnung (BauUVo) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
- 2. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN**
 - 2.01 Planungsrechtliche Festsetzungen:**
 - Sonstiges Sondergebiet (SO) "Photovoltaik"**
 - ☉ 011,00 m über NNH
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 2.02 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen:**
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummer
 - Bestandsgebäude mit Hausnummer
 - Bestandsgebäude teilweise mit Hausnummer
 - Gemarkungsgrenze
 - Autobahn A7
 - Überdeckung
 - Maß in Meter
 - Bauverbotszone (40 m zur Bundesautobahn A7)
 - Baubeschränkungszone (100 m zur Bundesautobahn A7)
 - Privilegierte Zone nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (200 m zur Bundesautobahn A7)
 - Wildgatter
- 3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN VBP B8**
 - 3.01 Art der baulichen Nutzung**

Die in der Planzeichnung mit SO 1 bis SO 6 gekennzeichneten Bereiche werden als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVo mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt.

Zulässig sind:

 - Solarmodule in aufgeständerter, nicht nachgeführter Bauweise, gegründet auf Ramm- oder Drehfundamenten mit Zentri- oder Stringverschieblichen.
 - Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes dienen (Unterbringung von Überbestationen, Trafos usw.).
 - Energiespeicher.
 - Wege.
 - Einfriedungen.
 - 3.02 Maß der baulichen Nutzung**

Es wird eine maximale Grundrissanzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt. Die von der Betriebsgebäude/ Energiespeichern und Modulflächen horizontal überdeckte Fläche darf maximal 60 % der Fläche des sonstigen Sondergebietes betragen.
 - 3.03 Höhe der baulichen Anlagen „Solarmodule“ (HA) und Höhenbezugspunkte:**
 - Untere Bezugspunkt für die maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen (HA) ist die der jeweilige SO festgesetzte Geländeoberfläche in Meter über Normalhöhen Null (m ü. NNH).
 - Oberer Bezugspunkt ist bei den Solarmodulen jeweils die Mitte der Modulaußenkante am jeweiligen Hochpunkt.
 - Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Solarmodule) beträgt max. 3,0 m.
 - 3.04 Gebäudehöhe Betriebsgebäude/Batteriespeicher (GH) und Höhenbezugspunkte:**
 - Untere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe der Betriebsgebäude und Batteriespeicher (GH) ist die für das jeweilige SO festgesetzte Geländeoberfläche in Meter über Normalhöhen Null (m ü. NNH).
 - Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe der Betriebsgebäude und Batteriespeicher (GH) ist der höchste Punkt des Gebäudes.
 - Die zulässige Gebäudehöhe der Betriebsgebäude und Batteriespeicher (GH) beträgt maximal 3,0 m.
 - 3.05 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die im sonstigen Sondergebiet zulässigen baulichen Anlagen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
 - 3.06 Abstandsregelung**

Die Abstände zwischen den Modulreihen müssen mindestens 2,5 m betragen. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,8 m betragen. Im Übrigen gelten die Abstandsregeln der Bayerischen Bauordnung.
 - 3.07 Grünordnung**

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Eingrünung Baugelbiet):

 - Innerhalb der Eingrünung Baugelbiet ist angrenzend an die Einfriedung auf einer Breite von 3,0 m eine zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern (Heckengebiet 6.1, siehe Anleihe "Straucharten") zu pflanzen. Dabei muss zwischen den einzelnen sonstigen Sondergebieten (SO) unterschieden werden: SO 1 Eingrünung im Süden, SO 2 Eingrünung im Westen und SO 3 bis SO 6 ist keine Eingrünung notwendig.
 - Anschließend an die jeweiligen Heckpflanzungen ist ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildblüthenstreifen zu pflanzen. Die Ansaat erfolgt mit standortheimischer, autochthoner Saatgutmischung gemäß Positivliste des LfU in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Pflege der Saatkübel ist im Rahmen der Insektenhilfe alle 3 Jahre abschnittsweise erfolgen (Mahn nicht vor dem 15.06.).
 - Ist die Eingrünung Baugelbiet mit einer Breite von 1,5 m festgesetzt, ist ausschließlich ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildblüthenstreifen zu pflanzen. Die Ansaat erfolgt mit standortheimischer, autochthoner Saatgutmischung gemäß Positivliste des LfU in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Pflege der Saatkübel ist im Rahmen der Insektenhilfe alle 3 Jahre abschnittsweise erfolgen (Mahn nicht vor dem 15.06.).
 - Innerhalb der Eingrünung Baugelbiet ist die Anlage von Zufahrten zulässig. Die Zufahrten sind mit einer maximalen Breite von 6 m zulässig.

Durchführung von gründerischen Maßnahmen:

 - Mit Ausnahme der Betriebsgebäude und Erschließungswege sowie der Flächen mit Pflanzbindung ist im gesamten sonstigen Sondergebiet Photovoltaik ein extensiv gepflegtes, artreiches Grünland (GZ11) zu entwickeln.
 - Es ist eine extensive Pflege zu gewährleisten (zweimalig Mahd pro Jahr, 1. Mahd nicht vor dem 15.06.). Eine Beweidung durch Schafe ist zulässig.
 - Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.
 - 3.08 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Vorkommensbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zehnerregelungen für Baufeldfreimachung:

 - Die Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Gehölzrodungen muss zum Schutz von Brutvogelarten außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September stattfinden. In die Baufeldfreimachung und die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28.09. Februar durchgeführt werden (analog zu § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sollte der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung oder der Gehölzentrnahmen in Einzelfällen innerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. März bis 30. September liegen, gilt Vermeidungsmaßnahme V2.

V2 Baufeldkontrolle – Brutvogel der Gehölze:

 - Sollte der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung oder der Gehölzentrnahmen in Einzelfällen innerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. März bis 30. September liegen, so muss anhand einer Baufeldkontrolle ein Negativ-Nachweis (Ausschluss von Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten/Brutvorkommen von in Gehölzen brütenden Vögeln) durch eine ökologische Baubegleitung oder durch erfahrene Fachleute erfolgt sein, bevor die Baufeldfreimachung/Gehölzentrnahme durchgeführt werden kann. Fällt die Baufeldkontrolle negativ aus, muss die Baufeldfreimachung/Gehölzentrnahme zeitlich, d. h. innerhalb von wenigen Tagen nach der Baufeldkontrolle, jedoch in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, erfolgen. Bei einem Positiv-Nachweis, also bei einer Feststellung von besonders geschützten Vogelarten, muss mit der Baufeldfreimachung/Gehölzentrnahme bis zum Ende der Brut und/oder bis zur Jungvögel (selbstständig) sind abgewartet werden. Im Rahmen der Baufeldkontrolle erfolgt eine gezielte Suche nach Baumhöhlen, Horsten und Nestern in Gehölzen sowie die Erfassung von Revier anzeigendem Verhalten, wie z. B. singende oder balzende Männchen, Warnrufe von Abgelenkten und Nest bauende oder fütternde Abgelenkte. Die Kontrolle ist bei günstigen Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der potenziell betroffenen und zu erfassenden Vogelarten durchzuführen. Eine Kontrolle ist in der Regel ausreichend, bei Unsicherheiten müssen ergänzende Kontrollen zur Verifizierung stattfinden. Die Ergebnisse der Baufeldkontrolle sind entsprechend zu dokumentieren.
 - Die Vermeidungsmaßnahme muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 12. November 2024 sowie den faunistischen Fachbeitrag vom 28. Oktober 2024 des Büros für Faunistik & Artenschutz M.Sc. Daniel Homold wird hingewiesen, welche als Anlagen 1 und 2 der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beigefügt sind.
 - 3.09 Ausgleich**

Die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens aus den Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 5. Dezember 2024 werden erfüllt. Es entsteht kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf.
 - 3.10 Immissionsschutz**

Im Süden der SO 1 Fläche ist aufgrund eines Abweichwinkels < 30° zwischen Reflexionsstrahl und Hauptblickrichtung der Fahrzeugflüher in beiden Fahrtrichtungen auf der „Buxacher Straße“ eine Blendschutzmaßnahme notwendig. Diese im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellte südliche Einfriedung bzw. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Eingrünung Baugelbiet) ist mit einer Mindesthöhe von 2,20 m über GOK zu errichten. Für den Blendschutz eignet sich eine Bepflanzung, welche im Juni dauerhaft belaubt ist und somit eine blinde Barriere darstellt. Alternativ kann der Blendschutz aus einer Mauer oder einem Zaun mit Vlies-Einlagen bestehen. Sofern eine Mauer errichtet wird, sind zur Gewährleistung der Klientenrückgangigkeit bodennahe Öffnungen von ca. 20 cm Höhe und 20-30 cm Breite in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m vorzusehen, um Kleinlebewesen die Durchwegung der Fläche zu ermöglichen und die ökologische Vernetzung mit der umgebenden Landschaft aufrechtzuerhalten.
 - 3.11 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, sog. CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.
 - 3.12 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen zur Grünordnung dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayVO).
- 3.13 Vorhaben- und Erschließungsplan**

Es sind ausschließlich Vorhaben, zu deren Herstellung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB), zulässig.
- 4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
 - 4.01 Versorgungsleitungen**

Alle Leitungen, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen, sind unterirdisch zu verlegen.
 - 4.02 Einfriedungen**

Einfriedungen des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind als Drahtzäune oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m inklusive Übersteigungsschutz zulässig. Zaunsockel sind unzulässig; zwischen Zaununterkante und der Geländeoberfläche muss auf min. 70 % der Gesamtlänge ein Spalt von mindestens 20 cm verbleiben. Innerhalb der Einfriedung sind Wildgatter in Form von Metallgittern mit den Maßen 0,9 m x 1,0 m, in dem im Abstand von 0,2 m Metallstäbe eingeschweißt sind, zulässig und sind im Falle der Verwitterung zu ersetzen. Von den Standorten der Wildgatter kann geringfügig abgewichen werden.
 - 4.03 Werbeanlagen**

Im Vorhabengebiet sind keine Werbeanlagen zulässig.
- 5. HINWEISE, KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - 5.01 Arten- und Pflanzliste:**

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden. Folgende Arten werden in beispielhafter Aufzählung empfohlen:

Comus sanguinea	River Hainbuche	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm
Crataegus monogyna	Weißdorn	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
Eucymmys prorepens	Plattengrün	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
Ligustrum vulgare	Ligustrum	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 40-70 cm
Prunus spinosa	Schlehe	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
Rosa canina	Häufige Rose	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
Rosa arvensis	Feld-Rose	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
Rubus idaeus	Himbeere	P. 0,5 – 9 cm-Topf mit 0,5 Liter Inhalt
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
 - 5.02 Immissionsschutz - Landwirtschaft**

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweilige Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.
 - 5.03 Denkmalschutz**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter gemäß Denkmalkartierung der bayerischen Vermessungsverwaltung bekannt. Es wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befleht die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - 5.04 Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenwasser**

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude und Energiespeicher ab und versickert wie bisher über die belabete Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückstabilarmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.
 - 5.05 Grundwasserschutz**

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtwasser sichern muss. Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungsgräben oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Wasserwirtschaftsamt bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.
 - 5.06 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz**

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsreferat) zu benachrichtigen (Mittlungspflichtigen gem. Art. 1, 2 Abs. 2 BayDSchG). Vorsorgliche Bodenuntersuchungen, ein Verwertungskonzept für überschüssigen Mutterboden/ungeeigneten Unterboden sowie eine bodenkundliche Baugelung werden empfohlen. Unzulässige Bodenveränderungen sind zu vermeiden. Nach § 18 Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.
 - 5.07 Brandschutz**

Der Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ (Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW/Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. 2018) zum Ausbau des Hydrantenetzes und der Bemessung des Löschwassers ist zu folgen. Die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen zur Löschwasserversorgung, zum Hydrantenetz und zum Brandschutz sowie die Maßgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 400 sind zu beachten. Auf die Einhaltung der DIN 14006 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten. Der Brandschutznachweis ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Ausführungsplanung vorzulegen.
 - 5.08 Klima und Energie**

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung an den zu erwartenden Klimawandel zu fördern. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB; § 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB). Die in § 1 Abs. 5 BauGB vorgesehene ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz gilt vor, dass durch die Planung „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.“
 - 5.09 Reinigung der PV-Module**

Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
 - 5.10 Waldabstand**

In den wesentlichen Bereichen des Plangebiets grenzen teilweise Gehölzflächen unmittelbar an die Grundstücksgrenzen. In diesen Abschnitten kann die übliche Baumwurzelzone nicht eingehalten werden. Sollte es infolge von Winderwirkungen oder ähnlichen Ereignissen zum Abwurf von Ästen oder zum Umstürzen von Bäumen kommen, liegt die Verantwortung für daraus resultierende Schäden grundsätzlich beim Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Eine Haftung der Eigentümer der angrenzenden Gehölzflächen besteht nur, sofern eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nachweisbar ist. Diese Pflicht umfasst die Erkennung und Beseitigung erkennbarer, atypischer Gefahren, wie beispielsweise offensichtlich kranker oder instabiler Bäume.
 - 5.11 XPlanung Standard**

Der Bebauungsplan ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.
 - 5.12 Einsichtnahme Unterlagen**

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erwähnten Regelwerke wie z. B. DIN-Normen und Gutachten etc. können während den Dienststunden in den jeweiligen Fachämtern der Stadt Memmingen eingesehen werden.
 - 5.13 Planunterlagen**

Die folgenden aufgeführten Planunterlagen sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans B8 (Solarpark Buxachtal): Planzeichnung mit Textteil, Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan jeweils in der Fassung vom TT.MM.JJJJ sowie der spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Solarpark Buxachtal in der Fassung vom 13.11.2024, dem Faunistischen Fachbeitrag Solarpark Buxachtal in der Fassung vom 28.10.2024, dem Referenz-Geotechnischen in der Fassung vom 22.08.2025 und dem Geotechnischer Bericht, PV-Anlage Buxachtal in der Fassung vom 28.07.2025.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom xxx.xxxx die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der aufzubereitete Bebauungsplan wurde am xxx.xxxx im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom xxx.xxxx hat in der Zeit vom xxx.xxxx bis xxx.xxxx stattgefunden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom xxx.xxxx wurde durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom xxx.xxxx bis xxx.xxxx beteiligt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom xxx.xxxx wurde mit Begründung und Anlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom xxx.xxxx bis xxx.xxxx öffentlich ausgestellt. Die Stadt Memmingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom xxx.xxxx den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung vom xxx.xxxx als Sitzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Bebauungsplanverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom xxx.xxxx wird hiermit ausgestellt. Ihm ist die Begründung vom xxx.xxxx mit Umweltbericht samt Anlagen beigegeben.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am xxx.xxxx gemäß § 10 Absatz 3 Halbsatz 2 BauGB im Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt Memmingen Vorhabenbezogener Bebauungsplan B8 Solarpark Buxachtal

Die Geltungsbereiche werden durch die 200-m-Linie entlang der A7 und die verbleibenden Teilflächen der Flurstücke 136, 145, Gemarkung Buxachtal und der Flurstücke 2481, 2480, 2477, 2476, 24752, 2475, 2470, 2469, 2467 und 2466, Gemarkung Memmingen abgegrenzt.